



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.11.2025
– Auszug aus Drucksache 19/9192 –**

**Frage Nummer 45
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordnete
Gülseren
Demirel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)**

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen hat die interministerielle Arbeitsgruppe, die im Zuge tragischer Gewalttaten psychisch erkrankter Menschen in mehreren deutschen Städten gegründet wurde, erarbeitet, wie genau werden sie umgesetzt, welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung nach dem Urteil gegen einen Ermittlungsbeamten im Fall des späteren Attentäters in Aschaffenburg um die Sicherheit zu erhöhen (das Amtsgericht Alzenau hatte am 28.10.2025 einen Polizeibeamten zu einer Haftstrafe von fünf Monaten verurteilt – wegen Strafvereitelung im Amt)?¹

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Nach der schrecklichen Tat von Aschaffenburg wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe zum BayPsychKKG (IMAG BayPsychKKG – Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz) unter Federführung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales eingerichtet. Ziel ist es, geeignete Maßnahmen zu erarbeiten, um die mögliche Gefahr, die von einer kleinen Gruppe psychisch Kranke ausgehen kann, zu reduzieren.

Die Thematik ist vielschichtig und komplex und bedarf einer umfassenden inhaltlichen und v. a. differenzierten Aufarbeitung. Dabei müssen unnötige Stigmatisierungen vermieden werden, ohne jedoch die Gefahr, die von der betroffenen kleinen Gruppe ausgehen kann, zu negieren oder zu verharmlosen. Diesen Auftrag im Spannungsfeld zwischen Sicherheit der Gesellschaft und den Freiheitsrechten psychisch kranker Menschen nimmt die Arbeitsgruppe sehr ernst.

Die IMAG BayPsychKKG arbeitet in drei Blöcken. In Block 1 hat sich die IMAG BayPsychKKG mit Anpassungen im Unterbringungsteil für Personen, die (auch) wegen Fremdgefährdung untergebracht sind, beschäftigt. Dabei wurde insbesondere untersucht, inwieweit der bestehende Rechtsrahmen aktuell ausgeschöpft wird, wie etwaige Vollzugsdefizite beseitigt werden können und ob und ggf. wo es gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt (Zwischenbericht am Jahresende).

¹ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/messerangriff-in-aschaffenburg-urteil-gegen-polizisten,V0upR6V>

Block 2 wird sich ab Anfang 2026 mit der möglichen Einführung eines ordnungspolitischen Instrumentariums (sog. Werkzeugkoffer) jenseits bzw. im Vorfeld oder Nachgang der freiheitsentziehenden Unterbringung beschäftigen. In diesem Zusammenhang wird es darum gehen, mit welchen Maßnahmen im Vorfeld einer etwaigen Unterbringung und insbesondere im Nachgang dazu die betroffene Personengruppe intensiver und engmaschiger behandelt und betreut werden und dadurch die Sicherheit erhöht werden kann.

In Block 3 wird es um die Analyse und ggf. Verbesserung der Versorgung für besonders vulnerable Personengruppen gehen ausgehend von der Prämisse, dass bei krankheitsbedingter Gefährlichkeit eine bestmögliche Behandlung den größten Schutz bietet.

Zudem war unmittelbar nach der Tat von Aschaffenburg die Fachaufsicht beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug beauftragt worden, die Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften (VV) zum BayPsychKH unter dem Punkt „Notwendige Gefährdungseinschätzung“ zu überarbeiten. Nunmehr ist neben der bereits zuvor erforderlichen Angabe, ob weiter eine Fremdgefährdung besteht, diese auch zu konkretisieren, durch Angabe der etwaigen gefährdeten Schutzgüter, der etwaigen Fremdgefahr, weiterer Risikofaktoren und hinsichtlich des Bedarfs einer Gefährderansprache durch die Polizei.

Aus § 163 Strafprozeßordnung ergibt sich das sogenannte Legalitätsprinzip. Es bezeichnet die Verpflichtung der Polizei, sämtliche Straftaten zu verfolgen, die ihr bekannt werden. Die Verfolgung oder Nicht-Verfolgung von Straftaten liegt also nicht im Ermessen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Diese unbedingte Verpflichtung ist ein wichtiger Baustein der Sicherheitsarchitektur in Bayern und ist für das Handeln der Polizei und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Polizei von großer Bedeutung. Verletzungen des Legalitätsprinzips werden nicht geduldet. Der vorliegende Fall zeigt, wie konsequent bei Bekanntwerden bei der Aufklärung vorgegangen wird. Das Legalitätsprinzip wird in der Polizeiausbildung von Beginn an vermittelt und ist auch stets Gegenstand der Dienstaufsicht durch Vorgesetzte.